

GR_GERICHTE SK1 2020 38 vom 10. März 2022

GR Gerichte, 2022-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1 2020 38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2020_38)

FR: GR_GERICHTE SK1 2020 38 du 10 mars 2022

IT: GR_GERICHTE SK1 2020 38 del 10 marzo 2022

Regeste

mehrfachen Diebstahl, mehrfachen Hausfriedensbruch, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfachen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfache Veruntreuung sowie mehrfache Widerhandlung und Übertretung gegen das BetmG | StGB 137-172 Vermögen

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Graubünden meldete am 17. Dezember 2019 Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Plessur vom 10. Dezember 2019 an (act. A.1). Die Berufungserklärung datiert vom 12. Juni 2020 (act. A.2).

E. 2

Mit Beschluss vom 21. Juli 2020 ordnete die I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an (Art. 406 Abs. 1 lit. e StPO; act. D.5). Die Staatsanwaltschaft überbrachte dem Kantonsgericht ihre Berufungsbegründung am 17. August 2020 (act. A.3); eine Ergänzung folgte am 21. August 2020 (act. A.4).

E. 3

Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti als Verteidiger von A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) nahm am 2. September 2020 zur Berufungsbegründung Stellung (act. A.5). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Gegenbemerkungen (act. A.6).

E. 4

Mit Verfügung vom 31. Januar 2022 lud die Vorsitzende der I. Strafkammer des Kantonsgerichts zur mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 390 Abs. 5 StPO auf den 12. Mai 2022 vor (act. D.13).

E. 5

In der Folge teilte die Staatsanwaltschaft am 7. Februar 2022 hierorts mit, das Regionalgericht Plessur habe mit Urteil vom 4. November 2021 gegenüber dem Beschuldigten eine Landesverweisung von 10 Jahren ausgesprochen (inkl. Ausschreibung im Schengener Informationssystem SIS). Dieses Urteil sei rechtskräftig, weshalb die Staatsanwaltschaft ihre Berufung – welche auf die Frage der Landesverweisung beschränkt gewesen sei – zurückziehe (act. A.7).

E. 6

Die Rückzugserklärung wurde dem Beschuldigten am 9. Februar 2022 zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurde den Parteien die Ladung zur Verhandlung abgenommen und

dem Verteidiger Frist gesetzt, seine Honorarnote einzureichen (act. D.16).

E. 7

Die Honorarnote des Verteidigers in der Höhe von CHF 1'913.65 (inkl. 3% Kleinspesenpauschale und 7.7% MwSt.; act. G.1) ging am 10. Februar 2022 ein. Am 15. Februar 2022 nahm die Staatsanwaltschaft dazu Stellung (act. A.8; vgl. act. D.17). In ihrer Stellungnahme führte sie aus, das Rechtsstudium, die Bemühungen in parallelen Verfahren und die soziale Betreuungszeit seien nicht zum notwendigen Zeitaufwand zu zählen. Daher seien die geltend gemachten Aufwände vom 4. August 2020, 13. August 2020 und 1. Februar 2022 (was das Studium der Rechtsprechung zur Ausschreibung im SIS betreffe) nicht zu ent-

3 / 6 schädigen. Besagte Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ist der Verteidigung mit der vorliegenden Verfügung zuzustellen. 8.1. Nach dem Rückzug des Rechtsmittels ist die Situation nicht anders, als wäre dieses nie erhoben worden. Das Verfahren vor der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz wird mit dem Rückzug unmittelbar beendet und der Abschreibungsbeschluss hat lediglich deklaratorischen Charakter (BGE 141 IV 269 E. 2.2.3 m.H.a. BGE 109 V 234 E. 3). 8.2. Die Abschreibungsverfügung ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 9 Abs. 2 GOG [BR 173.000] i.V.m. Art. 11 Abs. 2 KGV [BR 173.100]). 8.3. Die Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 500.00 gehen zulasten des Kantons Graubünden (Art. 7 i.V.m. Art. 10 VGS [BR 350.210]; Art. 423 Abs. 1 i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO). 8.4. Die im vor- oder erstinstanzlichen Verfahren bestellte amtliche Verteidigung besteht im Berufungsverfahren praxisgemäss fort (Viktor Lieber, in: Do-natsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 1-195, 3. Aufl., Zürich 2020, N 1 und N 3b zu Art. 134 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung gehen im vorliegenden Fall zulasten des Kantons Graubünden (Art. 135 Abs. 1 StPO). Da dem Beschuldigten keine Verfahrenskosten auferlegt wurden, besteht für ihn keine Rück- oder Nachzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO e contrario). 8.4.1. Der Verteidiger hat nur Anspruch auf Entschädigung für jene Bemühungen, die in kausalem Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, sowie verhältnismässig und notwendig sind. Das Honorar muss so festgesetzt werden, dass der amtlichen Verteidigung ein Handlungsspielraum verbleibt und sie dadurch das Mandat wirkungsvoll ausüben kann. Ferner hängt der Verteidigungsaufwand nicht nur von der Schwierigkeit der Sache ab, sondern kann auch durch die Persönlichkeit der beschuldigten Person und deren Umfeld, sowie von der Bedeutung der Sache für die beschuldigte Person bestimmt werden, bspw. bei schweren Eingriffen in die persönliche Freiheit (Niklaus Ruckstuhl, in: Honsell/Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 3 zu Art. 135 StPO m.H.a. BGer 6B_856/2009 v. 9.11.2009 E. 4.1 m.w.H. und 5D_175/2008 v. 6.2.2009 E. 5.7.5). 8.4.2. Die von der Staatsanwaltschaft monierten Aufwendungen (vgl. act. A.8; act. G.1; vorstehend E. 7) betreffen zunächst die Position vom 4. August 2020 "Tel. von Klient, Tel. von C.____ (Hr. B.____ [recte wohl: E.____]) - > betr.

4 / 6 Problematik, dass Herr A.____ herumgeschoben wurde und man ihm die Papiere nicht aushändigte" in der Höhe von CHF 60.00 (0.30 h) sowie diejenige vom 13. August 2020 "Prüfung Schreiben C.____ (inkl. Beilagen)" in der Höhe von CHF 50.00 (0.25 h). Besagtes Schreiben reichte der Verteidiger mit der Stellungnahme zur Berufungsbegründung ein (act. A.5, Ziff. C.II.7; act. C.2). Dabei diente das Schreiben des Sozialamts der Begründung des Standpunktes der Verteidigung im Rahmen der

Interessenabwägung in Bezug auf den drohenden Landes- verweis (vgl. Art. 66a Abs. 2 StGB; act. A.5, Ziff. C.II.7; act. A.3, Ziff. II.2.3.2). An- gesichts der zeitlichen Nähe dürfte das vorgängige Telefonat mit dem Sozialamt ebenfalls der Zu-/Erstellung des Schreibens gedient haben (act. C.2: "[...] auf Ih- ren Wunsch [...]"). Die von der Staatsanwaltschaft kritisierten Aufwände stehen mithin in kausalem Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte des Beschuldig- ten im Strafverfahren und waren verhältnismässig und notwendig. Entgegen dem Dafürhalten der Staatsanwaltschaft (act. A.8) stellen die Aufwände keine "soziale Betreuungszeit" dar. Sie sind zu entschädigen. 8.4.3. Weiter beanstandet die Staatsanwaltschaft den Aufwand vom 1. Februar 2022 betreffend das Studium der Rechtsprechung zur Ausschreibung im SIS (act. A.8; vorstehend E. 7). Die fragliche Position setzt sich wie folgt zusammen: "Prüfung Schreiben Gericht samt neuer Verfahrensakten, Schreiben an Klient, kurze Abklärung betr. Ausschreibung im SIS (neuer BGE), Tel. von Klient aus D._____". Der Aufwand steht primär in Verbindung mit der Vorladung und der ge- währten Akteneinsicht (vgl. act. D.11-15). Der Verteidiger veranschlagt hierfür ins- gesamt CHF 120.00 (0.60 h; act. G.1). Was das Rechtsprechungsstudium anbe- langt, ist der Staatsanwaltschaft grundsätzlich zuzustimmen, dass ein solches mit Ausnahme der Klärung aussergewöhnlicher Rechtsfragen keinen entschädi- gungspflichtigen Aufwand darstellt (vgl. BGer 6B_694/2013 v. 9.9.2013 E. 2; BSt- Ger BB.2016.289 v. 7.3.2017 E. 4.2; Lieber, a.a.O., N 4 zu Art. 135 StPO; act. A.8; vorstehend E. 7). Welcher Aufwand konkret auf die "kurze Abklärung betr. Aus- schreibung im SIS (neuer BGE)" entfallen ist, lässt sich nicht feststellen. Allerdings wendete der Verteidiger für die gesamte Position vom 1. Februar 2022 lediglich 36 Minuten (0.60 h) auf. Dieser Zeitaufwand erscheint auch ohne Berücksichti- gung des strittigen Studiums der Rechtsprechung für die übrigen Arbeiten in be- sagter Position als angemessen und notwendig. Dass die Verteidigung eine Sammelposition machte, schadet ihr vorliegend mithin nicht. Ob es sich beim frag- lichen Rechtsstudium allenfalls sogar um die Klärung einer aussergewöhnlichen Rechtsfrage handelte, braucht nicht vertieft zu werden. Lediglich am Rande sei erwähnt, dass der Aufwand immerhin das Studium eines neuen bundegerichtli- chen Leitentscheides beschlug.

5 / 6 8.4.4. Nach dem Gesagten verfangen die Einwände der Staatsanwaltschaft be- treffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung nicht. Der geltend gemach- te Zeitaufwand erweist sich vielmehr als angemessen und notwendig. Der amtli- che Verteidiger ist für das Berufungsverfahren mit CHF 1'913.65 (inkl. Spesen und MwSt.; vgl. act. G.1) zu entschädigen.

6 / 6